RICHTLINIEN

des Bezirks Mittelfranken

zur Förderung von Freizeitmaßnahmen und Kursen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen in der Eingliederungshilfe (ehemals ambulante Eingliederungshilfe)

In der Fassung vom 01.01.2020 aufgrund dringlicher Anordnung vom 26.03.2020.

Der Bezirk Mittelfranken gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Durchführung von Freizeitmaßnahmen und Kursen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen in Mittelfranken, die keine Leistungen der Eingliederungshilfe in einer besonderen Wohnformen (§ 78 SGB IX) und Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 61 SGB IX) und Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (§§ 58, 56, 219 SGB IX) erhalten.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, durch Freizeitmaßnahmen und Kurse die Teilhabe der Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen an der Gesellschaft und dadurch eine Verbesserung der psychiatrischen Versorgung zu erreichen.
- 1.2 Therapeutisch orientierte, fachlich qualifizierte Freizeitmaßnahmen und Kurse können das Wohlbefinden und die gesellschaftliche Teilhabe vieler Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen fördern und herbeiführen. Entsprechend dem Schwerpunkt der Zielsetzung und Gestaltung der Maßnahmen können Isolationserscheinungen und Kontaktschwierigkeiten abgebaut und eine bewusste und sinnvolle Freizeitgestaltung und soziale Fähigkeiten erlernt bzw. wieder erlernt werden. Als Kurse sind z.B. Sprachunterricht, hauswirtschaftliche, kunstgewerbliche und handwerkliche Kurse geeignet.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können nur:

2.1 Freizeitmaßnahmen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen mit auswärtiger Unterbringung, mehr als eintägiger Dauer und möglicher Teilnahme Menschen ohne Behinderung.

und

2.2 Kurse für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen mit möglicher Teilnahme Menschen ohne Behinderung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie die sonstigen auf Bezirksebene in Mittelfranken wirkenden rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände und die diesen angeschlossenen Organisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 <u>Freizeitmaßnahmen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen</u> Behinderungen
- 4.1.1 Der Durchführung von Freizeitmaßnahmen muss eine fachliche und organisatorische Konzeption, die auf die Bedürfnisse der Teilnehmer*innen abgestimmt ist, zugrunde liegen. Die Mitwirkung von Fachkräften oder von Personen, die mindestens ein Jahr mit Menschen mit psychischen Erkrankungen gearbeitet haben, muss gewährleistet sein.
- 4.1.2 Die Inhalte der Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, das k\u00f6rperliche und seelische Wohlbefinden zu f\u00f6rdern, wobei gemeinschaftsf\u00f6rdernde Aktivit\u00e4ten, wenn m\u00f6g-lich mit Menschen ohne Behinderung, durchgef\u00fchrt werden sollen.
- 4.1.3 Jede Maßnahme soll mit mindestens acht Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen durchgeführt werden.
- 4.1.4 Maßnahmen können nur bis zu einer Dauer von 21 Tagen gefördert werden.
- 4.2 <u>Kurse für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen</u>
- 4.2.1 Die Veranstaltungen sind von Fach- und Lehrkräften oder von Personen, die mindestens ein Jahr mit Menschen mit psychischen Erkrankungen gearbeitet haben, durchzuführen.
- 4.2.2 Die Inhalte der Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, das Erlernen oder Wiedererlernen von Fähigkeiten zu einer selbständigen Haushalts- und Lebensführung und zur Gestaltung der Freizeit zu fördern.
- 4.2.3 Jede Maßnahme soll mit mindestens acht Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen durchgeführt werden.

4.3 Unkostenbeitrag

Für die Gewährung der Zuwendung ist eine Beteiligung der teilnehmenden Person an der beantragten Maßnahme in Form eines Unkostenbeitrages zwingend erforderlich.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

- 5.1.1 Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Förderung gewährt.
- 5.1.2 Der Zuschuss ist von den Zuwendungsempfängern zur Finanzierung der Maßnahmen zu verwenden und bei der Festsetzung der Unkostenbeitrag ermäßigend zu berücksichtigen.

5.2 Umfang der Förderung

- 5.2.1 Der Zuschuss beträgt bei Freizeitmaßnahmen bis zu 5,50 € als Kostenpauschale je Verpflegungstag und teilnehmenden Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen, wenn die Kosten vom Maßnahmeträger übernommen werden. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
- 5.2.2 Der Zuschuss beträgt bei Kursen bis zu 1,00 € als Kostenpauschale je Doppelstunde (90 Minuten) und teilnehmenden Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen, wenn die Kosten vom Maßnahmeträger übernommen werden
- 5.2.3 Die Zuwendung darf nicht höher sein als der Unterschiedsbetrag zwischen den förderfähigen Kosten und der Summe der sonstigen für die zu fördernde Maßnahme zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel (Eigen- und Fremdmittel einschl. Finanzierungsbeiträge Dritter).

II.

Verfahren

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 01. März eines jeden Jahres beim Bezirk Mittelfranken schriftlich einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu stellen. Entsprechende Formulare sind beim Bezirk Mittelfranken erhältlich. Dem Antrag sind

- 6.1 die Anlage 1 a bzw. 1 b,
- 6.2 ein Kosten- und Finanzierungsplan für jede beantragte Freizeitmaßnahme bzw. für jeden beantragten Kurs,
- 6.3 eine inhaltliche Darstellung der beantragten Freizeitmaßnahme/n bzw. der/s beantragten Kurse/s,
- 6.4 eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers darüber, dass diese Richtlinien bei allen durchgeführten Maßnahmen eingehalten werden,
- 6.5 und eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers darüber, dass er oder die ihm angeschlossenen Maßnahmeträger von den Teilnehmer*innen unterschriebenes Verzeichnis für jede durchgeführte Maßnahme erstellen

beizufügen.

Ändern sich nach Antragseingang noch für die Berechnung des Zuschusses wesentliche Umstände, so ist dies dem Bezirk Mittelfranken <u>unverzüglich</u> mitzuteilen.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Nachweis der Verwendung ist zu führen durch
- 7.1.1 eine Abrechnung des Zuwendungsempfängers nach Anlage 2 a bzw. 2 b,
- 7.1.2 einen Kosten- und Finanzierungsplan für jede durchgeführte Freizeitmaßnahme bzw.

- für jeden durchgeführten Kurs,
- 7.1.3 eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers, dass die Unterlagen der Maßnahmen fünf Jahre aufbewahrt werden, jederzeit eingesehen und nachgeprüft werden können,
- 7.1.4 einen Bericht des Zuwendungsempfängers über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme/n,
- 7.1.5 von den Teilnehmer*innen unterschriebenes Verzeichnis für jede durchgeführte Maßnahme.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 01. März des Folgejahres, in dem die Maßnahme stattgefunden hat, beim Bezirk Mittelfranken eingereicht werden.

8. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.
- 8.2 Die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder die Fördervoraussetzungen (Nr. 4 der Richtlinien) wissentlich und ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten wurden, insbesondere wenn dadurch die Qualität der Leistungserbringung (Nr. 9 der Richtlinien) offenkundig nicht mehr gewährleistet war.
- 8.3 Die berücksichtigungsfähigen Kräfte nach Nr. 4.2 der Richtlinien im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

9. Prüfungsvereinbarung

Der Bezirk Mittelfranken ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der durchgeführten Maßnahme/n zu überprüfen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft, geändert aufgrund dringlicher Anordnung vom 26.03.2020.

Ansbach, den 26.03.2020

Armin Kroder Bezirkstagspräsident